

Forum Bildungspolitik in Bayern • Postfach 150 209 • 80042 München

Bayerischer Landtag
Landtagspräsidentin
Frau Barbara Stamm
Maximilianeum
81627 München

München, 03.06.2013
Pet-Elternwahlrecht-2.doc

Petition
Wahlrecht zwischen Noten und allgemeiner Leistungsbewertung
für alle Schüler/innen an Grundschulen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

nachfolgend senden wir Ihnen eine Petition zu o.g. Thema. Bitte leiten Sie diese Petition an den zuständigen Fachausschuss zur Beratung weiter und informieren uns über den geplanten Termin der Behandlung in diesem Ausschuss.

Petition
Schülerinnen und Schüler an Grundschulen bzw. ihre Erziehungsberechtigten haben
das individuelle Recht, zwischen einer Leistungsbewertung durch Noten und einer
persönlichen Leistungsbewertung zu wählen.

Begründung

Gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 der Schulordnung für die Grundschulen und Mittelschulen (VSO) ist es möglich, die Leistung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht durch Noten zu bewerten, sondern mit einer allgemeinen Formulierung. Bei Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf darf dies nur in begründeten Einzelfällen, nur aus pädagogischen Gründen und nur zeitweilig geschehen (§ 44 Abs. 2 VSO).

● Aktion Humane Schule Bayern ● Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände Bayerischer Kindertageseinrichtungen e.V. (ABK) ● Arbeitskreis Hauptschule e. V. (AKH)
● Bayerischer Elternverband e. V. (BEV) ● Bayerischer Jugendring (BJR) ● Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband e. V. (BLLV) ● Bund der Deutschen Katholischen Jugend - Bayern (BDKJ) ● Bündnis zur Erneuerung der Demokratie (BED) ● Deutscher Caritasverband Landesverband Bayern e. V. ● Deutscher Familienverband – Landesverband Bayern e. V. (DFV) ● Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband Bayern e. V. (DKSB) ● Deutscher Kinderschutzbund – München e. V. ● Die Regionalbewegung - Landesgruppe Bayern ● Eine Schule für Alle - in Bayern e.V. ● Evangelische Jugend in Bayern (EJB) ● Evangelischer Initiativkreis für Bildung + Erziehung (E.I.B.E.)
● Fachverband für Kunstpädagogik, BDK e.V. ● Freie Elternvereinigung in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern e. V. (FEE) ● Gemeinsamer Elternbeirat für die Volksschulen der Landeshauptstadt München (GEB) ● Gemeinschaft Evangelischer Erzieher in Bayern e. V. (GEE) ● Gesamtverband Evangelischer Erzieher und Erzieherinnen in Bayern e. V. (GVEE) ● Gesellschaft macht Schule e.V. (GmS) ● Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft – Landesverband Bayern (GEW) ● Grundschulverband - Arbeitskreis Grundschule e.V. - Landesverband Bayern (GSV - AKG) ● Gymnasialeltern Bayern e.V. (GyB) ● Initiative Humanes Lernen GbR (IHL) ● InitiativGruppe – Interkulturelle Begegnung und Bildung e.V. (IG) ● Institut für Zusammenarbeit im Erziehungsbereich (IFZE) ● Jenaplan Initiative Bayern e. V. (jpi) ● JFF - Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis ● Landesarbeitsgemeinschaft Bayerischer Familienbildungsstätten e.V. ● Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Bayern e. V. ● Landesarbeitsgemeinschaft Bayern Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen e. V. ● LandesAStenKonferenz Bayern (LAK) ● Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e.V. (LEV) ● LandesschülerInnenvereinigung Bayern e.V. (LSV) ● Landesverband Bayerischer Schulpsychologen e. V. (LBSP) ● Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V. Bayern (LVL) ● Landesvereinigung Kulturelle Bildung Bayern e.V. (LKB:BY) ● Montessori Landesverband Bayern e. V. ● StadtschülerInnenvertretung München ● Sudbury München e.V. ● Verband Berufstätiger Mütter e.V. (VBM) ● Verband Sonderpädagogik e. V. (vds) ● Verband Katholischer Religionslehrer/innen und Gemeindeferent/innen im Kirchendienst e.V. (VKRG) ● Zentrum für kindliche Mehrsprachigkeit e.V. (ZKM)

Ausgangspunkt der Petition ist die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK): das Kind als Rechtssubjekt und der Vorrang des Kindeswohls. Die Präambel der UN-Kinderrechtskonvention betrachtet Kinder als gleichwertige und gleichberechtigte Mitglieder der menschlichen Gemeinschaft mit der allen Menschen innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte.

Die Konvention erkennt damit eine Subjektstellung des Kindes an. Das bedeutet, dass die Unverwechselbarkeit jedes jungen Menschen zu achten und ein eigenständiges Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit zu gewährleisten ist. Die Subjektstellung des Kindes wird durch Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention mit einem Vorrang des Kindeswohls ausgestattet. Mit Ziffernnoten ist das Kindeswohl nicht immer gewährleistet.

Vorteile eines Wahlrechts zwischen Noten und allgemeiner Bewertung

1. Anpassung an das neue BayEUG

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben ein weitgehendes Recht auf Leistungsbewertung ohne Ziffernnoten. Die ganzheitliche Betrachtung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfordert unter dem Aspekt eines inklusiven Bildungssystems eine neue Sichtweise auch auf Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.

2. Stärkung von Kinderrechten im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention

Das Recht, auf Antrag von Ziffernnoten befreit zu werden, ist geeignet, die Subjektstellung eines Kindes im Rahmen des Schulbesuchs zu stärken, da nicht mehr der Vergleich mit den Mitschüler/innen, sondern das Individuum im Vordergrund steht. Insbesondere für Kinder mit Lernschwierigkeiten, auch vorübergehender Art, besteht Handlungsbedarf.

3. Kinderschutz ist Stärkung von Elternrechten (Art. 5 UN-KRK)

Kinderschutz geschieht an erster Stelle durch Stärkung von Elternrechten. Eltern können künftig individuell entscheiden, welche Bedeutung sie den Ziffernnoten für die Entwicklung ihres Kindes einräumen. In Verbindung mit einer Rechtsfolgenaufklärung können sie abwägen, welche Konsequenzen sie im Falle eines Verzichts auf Ziffernnoten tragen wollen.

Das Recht, auf Ziffernnoten zu verzichten, ist ein Beitrag zu einer neuen, kindeswohl-orientierten Rechtskultur im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention. Es ist darüber hinaus ein Baustein für die Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Schule.

4. Entstigmatisierung

Wenn nicht nur Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, sondern auch andere Kinder ohne Ziffernnoten bewertet werden, wirkt das entstigmatisierend und befördert ein inklusives Bildungssystem.

5. Zusätzliches Angebot im staatlichen Bildungssystem

Viele Eltern bevorzugen Privatschulen, an denen die Leistungsbewertung ohne Ziffernnoten geschieht. Für diese Eltern könnte das staatliche Schulsystem ein zusätzliches Angebot bereithalten.

6. Individuelle Förderung

Ein Recht, auf Antrag von Ziffernnoten befreit zu werden, begünstigt die Öffnung der Schule für die Entwicklung einer inklusiven Didaktik. Wenn nicht nur Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, sondern weitere Kinder ohne Ziffernnoten zu bewerten sind, ändert dies den Blickwinkel auf alle Kinder und stärkt den Anspruch der Schule auf die individuelle Förderung aller Kinder.

7. Initialzündung

Für ein individuell ausgestaltetes Recht, auf Ziffernnoten zu verzichten, bedarf es keines gesellschaftlichen Konsenses. Das Wahlrecht könnte jedoch die Initialzündung für eine neue Qualität der Leistungsbeurteilung und -bewertung sein, die auch auf breiter gesellschaftlicher Ebene Anerkennung findet.

8. Fantasie für Inklusion

Ein Recht auf die Wahl einer neuen Form der Leistungsbewertung für das einzelne Kind kostet nichts und könnte ein Zwischenschritt auf dem Weg in ein inklusives Bildungssystem sein.

9. Rechtssicherheit

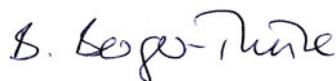
Die Ausführungen des § 44 Abs. 2 VSO für Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf beruhen auf unbestimmten Rechtsbegriffen und sind nicht geeignet, Rechtssicherheit für Schüler/innen, Schulen und Eltern herzustellen. Ein Wahlrecht verbunden mit einer Rechtsfolgenaufklärung ist klar und gewährt Rechtssicherheit für Schüler/innen, Schulen und Eltern.

Für eventuelle Rückfragen oder ergänzende Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Wenzel
Sprecher



Brigitta Berger-Thüre
Stv. Sprecherin



Franziska Bleß
Stv. Sprecherin